

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS MAESTRO-SERVICE, FÜR DIE PAYPASS-FUNKTION UND FÜR DAS QUICK-SERVICE

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen



KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS MAESTRO-SERVICE, FÜR DIE PAYPASS-FUNKTION UND FÜR DAS QUICK-SERVICE

(Fassung 2013)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.11 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse (Bankomatkasse)

Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden und/oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.

1.14 Änderung dieser Kundenrichtlinien

Eine Änderung dieser Kundenrichtlinien muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber bzw. Karteninhaber vereinbart werden. Änderungen durch das Kreditinstitut werden zwei Monate nach Verständigung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Darüber hinaus wird das Kreditinstitut die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien sowie eine Gegenüberstellung der geänderten mit den ursprünglichen Kundenrichtlinien auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, seinen Kontovertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS MAESTRO-SERVICE, DIE PAYPASS-FUNKTION UND DAS QUICK-SERVICE

(Fassung Juli 2016)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.11 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Erfolgt an einem Geldausgabeautomaten oder einer POS-Kasse vier Mal die Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Wird bei Durchführung einer bargeldlosen Zahlung an der POS-Kasse vier Mal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

1.14 Änderung dieser Kundenrichtlinien

1.14.1 Nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffende Änderungen dieser zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber bzw. Karteninhaber vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, wenn bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Ferner wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf dessen Verlangen zur Verfügung stellen. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber in der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, seinen Kontovertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

1.14.2 Entgelts- und Dauerleistungsänderungen

Entgeltsänderungen

1.14.2.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den Kontoinhaber wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.14.2.2 Auf dem in 1.14.2.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese

Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

Änderungen der Dauerleistungen

Änderungen der vom Kreditinstitut zu erbringenden Dauerleistungen sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich; solche Änderungen werden nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber wirksam, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Mitteilung auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Leistungsänderung gilt. Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DAS MAESTRO-SERVICE

2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1 Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren,

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. Innerhalb des vereinbarten Limits kann auch bei Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bezahlt werden.

2.2.2 Limitänderung

- Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Änderungen durch das Kreditinstitut werden zwei Monate nach Verständigung des Kontoinhabers über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, seinen Kontovertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

2.2.3 Limitsenkungen

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht oder
- ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

2.5 Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

II. BESTIMMUNGEN FÜR DAS MAESTRO-SERVICE

2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1 Limitvereinbarung

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und das Kreditinstitut vereinbaren,

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2 Limitänderung durch den Kunden

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, eine Änderung des Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

2.2.3 Limitsenkungen durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die mit dem Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) zur Bezugskarte vereinbarten Limits ohne dessen Mitwirkung herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie (Überziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist und entweder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder beim Kunden Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

2.5 Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zum Tagesverkaufskurs der SIX Payment Services (Austria) GmbH. Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können beim Kreditinstitut erfragt bzw. auf der Homepage der SIX Payment Services (Austria) GmbH (www.paylife.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Service Austria GmbH die Belastung vom ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6 Pflichten des Karteninhabers

2.6.2 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte so zu verwahren, dass diese nicht abhanden kommen kann und ein Zugriff Dritter nicht möglich ist. Beispielsweise sind die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug sowie die Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.6.3 Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder dem Eintreten von anderen Umständen, die einem unbefugten Dritten die Benützung der Bezugskarte ermöglichen könnten, hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, unverzüglich eine Sperre zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

2.7 Sperre

2.7.3 Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht oder
- ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

IV. BESTIMMUNGEN FÜR DAS QUICK-SERVICE

4.6 Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse

4.6.4 Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag, wenn er innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem, wie nachstehend beschrieben, ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA, über welche diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6 Pflichten des Karteninhabers

2.6.2 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.6.3 Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte, hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, unverzüglich eine Sperre der Bezugskarte, wie nachstehend in 2.7 vereinbart, zu veranlassen.

2.7 Sperre

2.7.3 Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht oder
- wenn der Kontoinhaber gegenüber dem Kreditinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer, mit der Bezugskarte oder seinem Konto verbundenen Kreditlinie nicht nachgekommen ist und die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder unmittelbar droht.

IV. BESTIMMUNGEN FÜR DAS QUICK-SERVICE

4.6 Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse

4.6.4 Wenn nach Ablauf der Gültigkeit der Bezugskarte auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag.